

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506- 1/95

München 24. Mai 2022
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung läuft mit Ablauf des 25. Mai 2022 aus. Damit entfällt auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die bis zum Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt.

Ab dem 26. Mai 2022 gibt es somit keine (gesetzlichen) Vorgaben mehr zu evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (wie z. B. das Angebot von kostenlosen Arbeitgebertests für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.) Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie noch erforderlich sind, ist von der jeweiligen Dienststelle eigenverantwortlich in der Gefährdungsbeurteilung bzw. in einem Hygienekonzept festzulegen.

Die Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 23. März 2022, Gz.: 25 – P 2506 – 1/95, 9. Dezember 2021, Gz.: 25 – P 2506 – 1/104, und 3. Mai 2022, Gz.: 25 – P 2506 – 4/9, sind hiermit als gegenstandslos zu betrachten

Es wird gebeten, die ASiG-Beauftragten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/Betriebsärzte entsprechend zu informieren.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Findeisen
Ministerialrat